

# Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Westerburg

## 12. Änderung

**Gemeinden  
Guckheim und Weltersburg  
Freiflächen-Photovoltaikanlage**

**Begründung  
Allgemeiner Teil (A)**

Erstellt im Auftrag der Verbandsgemeinde durch:

**Freiraumplanung Diefenthal**

Dipl.-Biogeogr. Bernhard Diefenthal  
Achtstruth 3 \* 56424 Moschheim

April 2022



**Flächennutzungsplan  
der Verbandsgemeinde Westerburg**

**12. Änderung Gem. Guckheim, Weltersburg (Freiflächen-PV-Anlage)**

# Begründung

gemäß § 5 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) zur  
**12. Änderung**  
des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Westerburg  
(Gemeinden Guckheim und Weltersburg, Freiflächen-Photovoltaikanlage)

Westerwaldkreis

- Allgemeiner Teil -

<b>INHALTSVERZEICHNIS</b> .....	<b>Seite</b>
1 Vorbemerkungen / Verfahrensvermerke .....	2
2 Anlass - Planungsnotwendigkeit .....	3
3 Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung .....	4
4 Planungsrechtlich bedeutsame Bindungen.....	5
5 Ziele der Raumplanung und Landesplanung.....	6
6 Verkehr, Erschließung, Ver- und Entsorgung.....	8
7 Natur und Landschaft .....	8

## **1 Vorbemerkungen / Verfahrensvermerke**

Die Ortsgemeinden Guckheim und Weltersburg planen im Bereich der ehemaligen Tongrube "Erna Marie" die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Nutzung regenerativer Energien. Die ehemalige Abbaufäche befindet sich zwischen den beiden Ortslagen, östlich von Guckheim und nördlich von Weltersburg, nordwestlich der Kreisstraße 95. Aufgrund der Struktur und Exposition und der Einstufung als Konversionsfläche nach dem EEG 2021 ist die Fläche als geeignet für die Nutzung von Sonnenenergie einzustufen.

Für die Umsetzung der Planungsabsicht soll parallel zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes auch die Aufstellung der beiden Bebauungspläne in den Ortsgemeinden erfolgen. Derzeit wird das bergrechtliche Verfahren zur Entlassung der Flächen aus dem Bergrecht durchgeführt.

Gemäß den Vorgaben des Baugesetzbuches, ist es grundsätzlich erforderlich, die Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan heraus zu entwickeln. Für die Erlangung der Rechtskraft der Bebauungspläne ist die Fläche daher in den Flächennutzungsplan aufzunehmen. Dieser Entwicklung soll durch die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit der 12. Änderung Rechnung getragen werden.

Inhaltlich beschränkt sich die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes auf die Ausweisung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ im Osten von Guckheim und im Norden von Weltersburg. Die Teilflächen grenzen unmittelbar aneinander an. Es ist beabsichtigt, eine gemeinschaftliche Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten.

Die Planunterlagen bestehen aus:

- der hiermit vorgelegten Begründung – Allgemeiner Teil
- dem Flächennutzungsplan im Maßstab 1 : 5.000 (Ortslagenplan)

### **Rechtsgrundlagen (in der jeweils gültigen Fassung):**

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV90)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)
- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
- Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG)
- Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG))

in der jeweils gültigen Fassung

### **Weitere Planungsgrundlagen sind:**

- Landesentwicklungsprogramm IV vom 7. Oktober 2008
- Teilfortschreibung des LEP IV vom 21.07.2017
- Regionaler Raumordnungsplan (RROP) Mittelrhein - Westerwald vom 11.12. 2017
- Aktueller Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Westerburg
- Raumordnungsbericht der Landesregierung von 2013

## **2 Anlass - Planungsnotwendigkeit**

Der Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung der Verbandsgemeinde Westerburg wurde 2006 rechtswirksam. Seitdem wurde er zuletzt durch die 11. Änderung überarbeitet. Weiterhin erfolgte eine grundlegende Neuzeichnung.

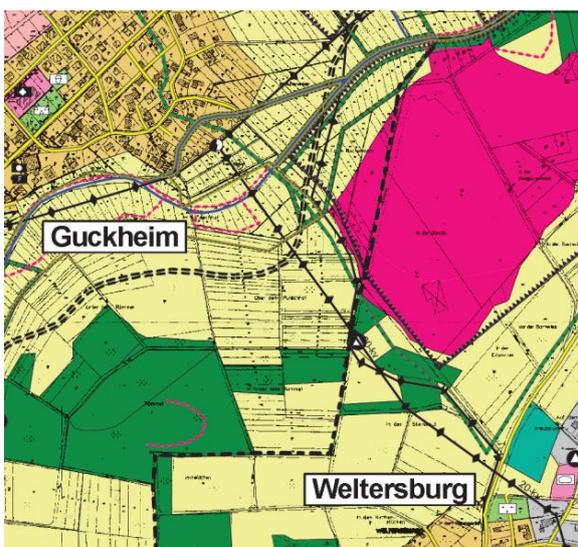
Anlass für die nun vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung der Planungsabsichten der Ortsgemeinden Guckheim und Weltersburg zur Errichtung eines Solarparks im Bereich der Gemarkungsgrenzen auf dem ehemaligen Tagebaugelände nordwestlich der K 95.

### 3 Ziel und Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

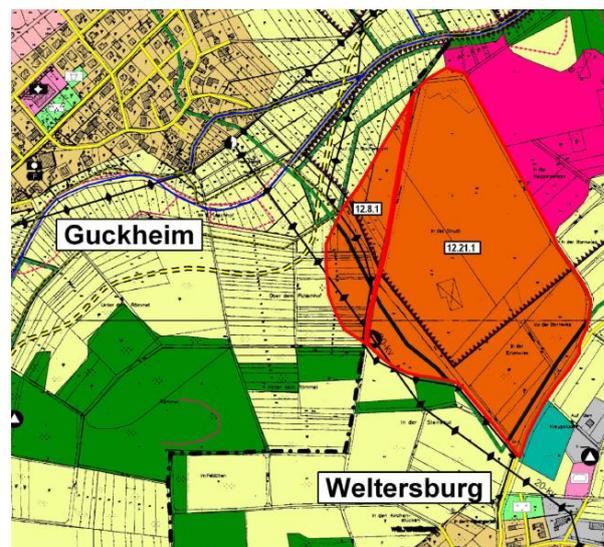
Die Ortsgemeinden Guckheim und Weltersburg planen die Aufstellung von Bebauungsplänen im Grenzbereich der beiden Gemarkungsgrenzen. Die Flächen erstrecken sich östlich von Guckheim und nordwestlich von Weltersburg und grenzen unmittelbar aneinander an. Auf dem ehemaligen Tagebaugelände des Tagebaus "Erna Marie" soll hier über die Gemeindegrenzen hinweg eine Freiflächen-Photovoltaikanlage entstehen. Da die geplante Aufstellung der Bebauungspläne aufgrund der Sondergebietsausweisung nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, soll dieser parallel geändert werden. Das Ziel der Änderung ist die Ausweisung des Plangebiets als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarpark“.

Nr.	Beschreibung	Flächen (ha)
<b>Guckheim</b>		
12.8.1	Neuausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarpark“.	2,14
<b>Weltersburg</b>		
12.21.1	Neuausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarpark“.	12,37

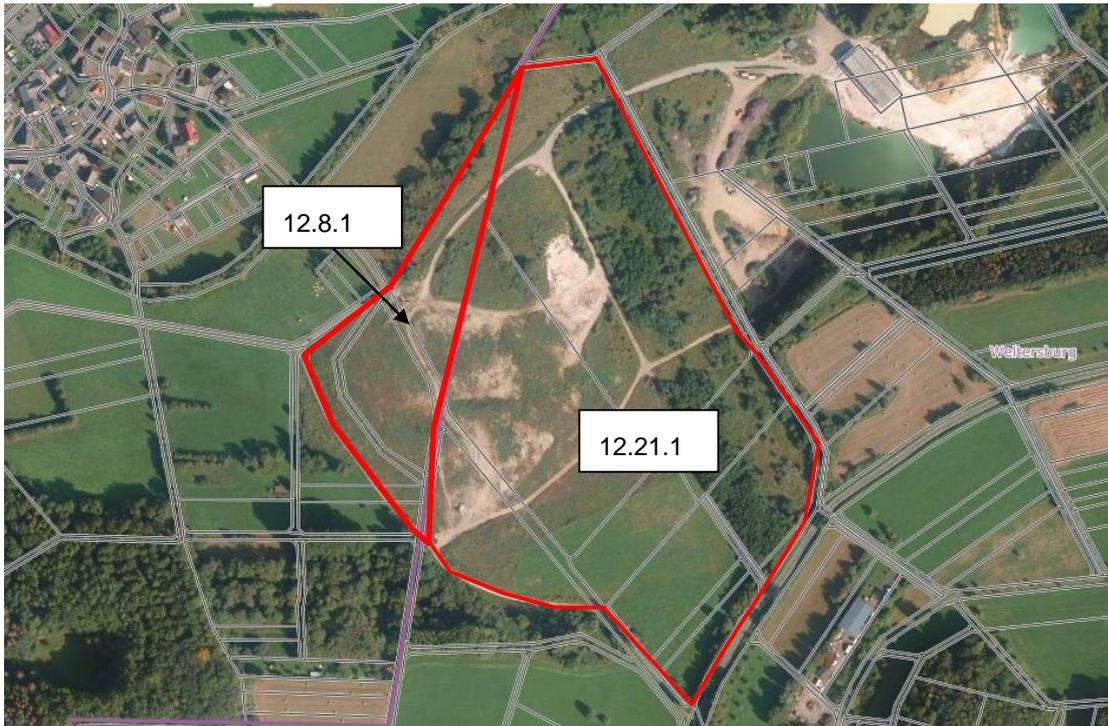
Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung werden ehemalige Abbauflächen und kleinflächig Flächen für die Landwirtschaft umgenutzt und werden als Sonderbaufläche ausgewiesen.



Bisherige Ausweisung des FNP



Gepante Änderung des FNP



**Abbildung 1:** Plangebiete in Guckheim und Weltersburg

Die landespflegerische Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft soll nach Möglichkeit in engem räumlichen und funktionalen Zusammenhang zur geplanten Eingriffsfläche stehen. Es wird im Zuge des Bebauungsplanverfahrens eine plangebietsinterne Kompensation vorgesehen, die die vorhandenen Lebensraumstrukturen im Änderungsbereich berücksichtigt.

#### **4 Planungsrechtlich bedeutsame Bindungen**

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Westerburg ist der Änderungsbereich derzeit überwiegend als Abbaufäche (Tontagebau) dargestellt. Im südwestlichen Randbereich waren zudem Teilflächen als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Die Teilflächen im Südwesten liegen zudem innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Secker Weiher - Wiesensee“. Außerdem grenzen Flächen des FFH-Gebietes „Westerwälder Kuppenland“ und des Vogelschutzgebietes „Westerwald“ an den Änderungsbereich im Norden und Westen an.

## **5 Ziele der Raumplanung und Landesplanung**

Der regionale Raumordnungsplan von 2017 (RROP) stellt ein umfassendes politisches Rahmenkonzept für die weitere Entwicklung in der Region dar und soll Bindeglied zwischen staatlicher und kommunaler Planung sein. Die Bauleitpläne der Gemeinden sind den im regionalen Raumordnungsplan dargestellten Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Die Ziele sind ferner in den Fachplanungen sowie den raumbezogenen Einzelplanungen und -maßnahmen weiter zu konkretisieren und umzusetzen.

Neben den allgemeinen Zielen und landesplanerischen Vorgaben im Textteil des regionalen Raumordnungsplanes werden den Ortsgemeinden keine besonderen Infrastrukturfunktionen oder Zentralitätsstufen zugewiesen.

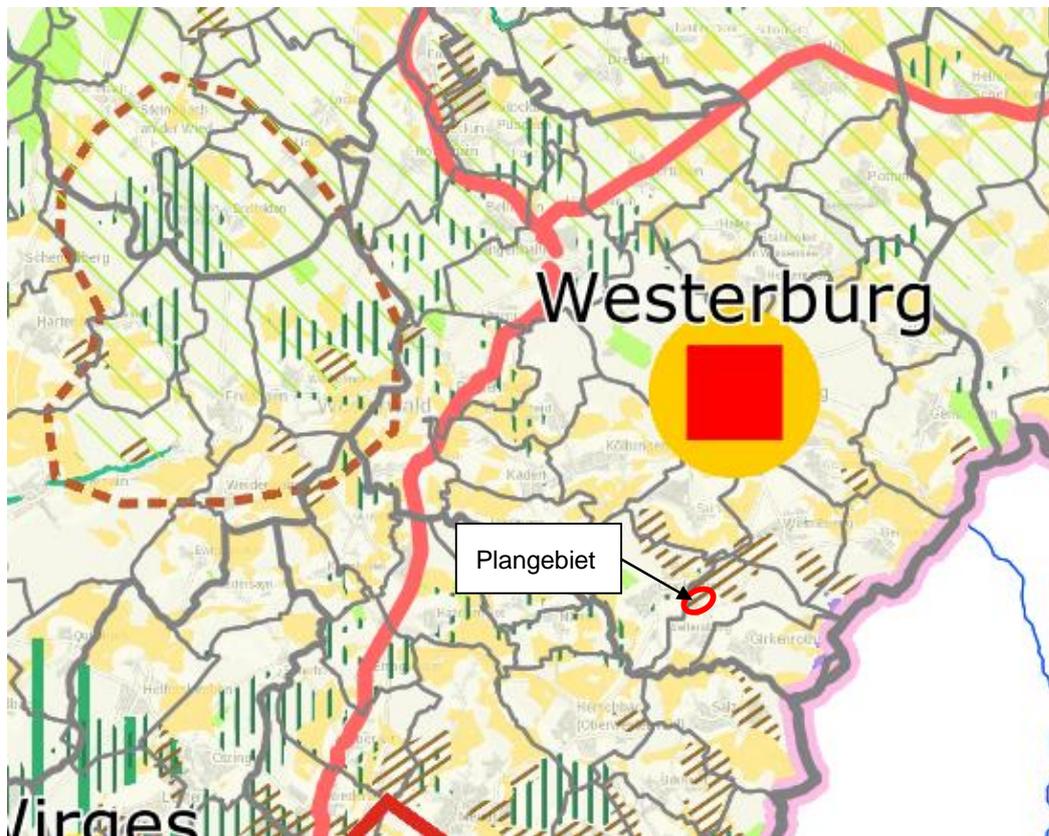
Im LEP IV (siehe Abbildung 2) wird das Plangebiet als Landesweit bedeutsamer Bereich für die Rohstoffsicherung ausgewiesen. Weitere Aussagen werden nicht getroffen.

In der derzeit laufenden Fortschreibung des LEP IV sollen die Möglichkeiten zur Nutzung von Flächen für die regenerative Energieerzeugung verbessert werden. Laut der Tischvorlage vom 12.04.2022 sind die darin vorgesehenen Änderungen bereits unmittelbar anzuwenden.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB werden die Fachbehörden am Änderungsverfahren des FNP beteiligt. Die interkommunale Abstimmung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

**Legende zum Auszug aus dem LEP IV:**

- |   |   |   |   |
|---|---|---|---|
|    | Oberzentrum   |  | Landesweit bedeutsamer Bereich für ...* |
|    | Mittelzentrum   |  | ... die Landwirtschaft                  |
|    | Kooperierendes Zentrum (freiwillig)   |  | ... die Forstwirtschaft                 |
|    | Kooperierendes Zentrum (verpflichtend)  |  | ... die Rohstoffsicherung               |
|    | Oberzentraler Entwicklungsschwerpunkt<br>(Nachbarländer: nachrichtliche Darstellung)                  |  | ... die Windenergie                     |
|    | Landesweit bedeutsamer Arbeitsmarktschwerpunkt;<br>Sonstiger projektbezogener Entwicklungsschwerpunkt |  | ... Erholung und Tourismus              |
|    | Großräumige Schienenverbindung  |  | ... historische Kulturlandschaft        |
|    | Überregionale Schienenverbindung  |  | ... den Grundwasserschutz               |
|    | Hochgeschwindigkeitsstrecke<br>Flughafen Frankfurt Main - Frankfurt Hahn                              |  | ... den Hochwasserschutz                |
|    | Großräumige Straßenverbindung   |  | Großräumig bedeutsamer Freiraumschutz   |
|    | Überregionale Straßenverbindung   |  | Biotopverbund Kernfläche / Kernzone     |
|    | Landesgrenze  |  | Verbindungsfläche Gewässer              |
|    | Regionsgrenze   |  | Welterbe Oberes Mittelrheintal          |
|   | Kreisgrenze   |  | Welterbe Limes                          |
|  | Verbandsgemeindengrenze   |   |   |
- \*Die Darstellungen landesweit bedeutsamer Bereiche für die Region Trier basieren auf der Entwurfsskizze zur anstehenden Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans, während es sich bei allen anderen Regionen um Ausweisungen in verbindlichen Regionalplänen handelt.
- Geobasisinformationen: Copyright by Bundesamt für Kartographie und Geodäsie ([www.bkg.bund.de](http://www.bkg.bund.de))



**Abbildung 2:** Auszug aus dem Landesentwicklungsprogramm IV für Flächen der Verbandsgemeinde Westerburg

## 6 Verkehr, Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die Anbindung der Sonderbaufläche ist über das vorhandene Straßennetz, die K 95 sowie den daran angrenzenden Wirtschaftswegen auf Flurstück 61 in Flur 2 der Gem. Weltersburg beziehungsweise Flurstück 60 in Flur 35 der Gemarkung Guckheim gesichert. Weitere Zufahrten sind nicht notwendig oder vorgesehen.

Der Änderungsbereich ist über das vorhandene Versorgungsnetz der Ortslagen ausreichend angebunden.

Zusätzliches Schmutzwasser wird durch die Errichtung und den Betrieb des Solarparks nicht entstehen. Niederschlagswasser kann weiterhin auf der Fläche versickern, da es lediglich zu einer geringfügigen und kleinflächigen Versiegelung im Bereich des Plangebietes durch Nebenanlagen kommt.

## 7 Natur und Landschaft

Die Bewertung der betroffenen Landschaftspotentiale leitet sich aus der Planung vernetzter Biotopsysteme des Landkreises Westerwald sowie der Biotopkartierung des Landes ab. Zudem wurden die Schutzgebietsausweisungen des Ministeriums aus dem LANIS mit Stand vom 21.04.2022 berücksichtigt.

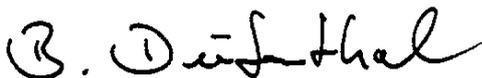
Die zu erwartenden Auswirkungen auf Natur und Landschaft werden im Umweltbericht zusammenfassend dargestellt.

Der erforderliche Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft wird im Rahmen der Bebauungsplanverfahren ermittelt.

Die Auswirkungen auf die angrenzenden NATURA 2000-Gebiet sind in Verträglichkeitsprüfungen im Rahmen der Bebauungsplanverfahren zu ermitteln.

Zudem sind die artenschutzrechtlichen Auswirkungen des Vorhabens in Verbindung mit den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu ermitteln.

Moschheim, April 2022  
für die Planung



.....

(B. Diefenthal)  
Freiraumplanung Diefenthal